

B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in
das Rechtsgebiet leicht und verständlich

Gesetzliche Schuldverhältnisse 6. Auflage 2019

Das **Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse** dient als Einstieg in das Rechtsgebiet und ist für alle geschrieben, die sich zum ersten Mal damit beschäftigen. Das Skript setzt keine Vorkenntnisse in diesem Rechtsgebiet voraus und behandelt alle Fragen, die für die ersten Klausuren zu den gesetzlichen Schuldverhältnissen von Bedeutung sind.

Aus dem Inhalt:

- **GoA, §§ 677 ff.:** (echte) berechtigte GoA, (echte) unberechtigte GoA, unechte GoA
- **Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.:** Leistungs-/Nichtleistungskonditionen, bereicherungsrechtliche Gegennormen, Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge, Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis
- **Unerlaubte Handlungen:** § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2, § 826, sonstige Anspruchsgrundlagen, Mehrheit von Schädigern, Produkt- und Produzentenhaftung, Haftung nach StVG, Schadensrecht (§§ 249 ff.)

ISBN: 978-3-86752-684-5



9 783867 526845

€ 9,90

B

2019

Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse

Alpmann Schmidt



B

Basiswissen

Haack/Strauch

Gesetzliche Schuldverhältnisse

6. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



F Fälle

Passend zur Reihe B-Basiswissen!



- Die Reihe F-Fälle zeigt die typischen Klausurprobleme gutachtlich gelöst, inklusive Klausurtechnik und -taktik.
- Übersichten erleichtern den Einstieg in das jeweilige Prüfungsschema.
- Perfekt für die Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren oder als Wiederholung für höhere Semester.
- Optimale Ergänzung zur Reihe B-Basiswissen – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** bit.ly/2Z01gFT

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

Preis: 9,90 – 10,40 €



F-Fälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik

Preis: 9,90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen

Preis: 14,90 – 16,90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen

Preis: 9,90 – 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse

2019

Claudia Haack
Rechtsanwältin und Repetitorin

Oliver Strauch
Rechtsanwalt und Repetitor

Haack, Claudia

Strauch, Oliver

Basiswissen

Gesetzliche Schuldverhältnisse

6. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-684-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Einführung	1
2. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.	2
1. Abschnitt: Einführung zur Geschäftsführung ohne Auftrag	2
A. Bedeutung und Funktion der §§ 677 ff.	2
B. Arten der GoA	3
2. Abschnitt: Die (echte) berechtigte GoA	4
A. Voraussetzungen der (echten) berechtigten GoA	5
I. Voraussetzungen des § 677	5
1. Geschäftsbesorgung	5
2. Für einen anderen	5
a) Fremdes Geschäft	5
b) Fremdgeschäftsführungsbewusstsein	7
c) Fremdgeschäftsführungswille	7
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung	9
II. Voraussetzungen des § 683 S. 1	10
1. Interesse des Geschäftsherrn	10
2. Wille des Geschäftsherrn	10
B. Rechtsfolgen der (echten) berechtigten GoA	12
I. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn bei berechtigter GoA	12
II. Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer bei berechtigter GoA	14
1. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bei Durchführung der GoA, §§ 280 Abs. 1, 677	14
2. Ansprüche des Geschäftsherrn aus § 681	16
■ Check zum 1. und 2. Abschnitt (Einführung und berechtigte GoA)	18
3. Abschnitt: Die (echte) unberechtigte GoA	19
A. Voraussetzungen der (echten) unberechtigten GoA	19
B. Rechtsfolgen der (echten) unberechtigten GoA	20
I. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn bei unberechtigter GoA	20
II. Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer bei unberechtigter GoA	21
1. Schadensersatz bei Übernahmeverschulden, § 678	21
2. Sonstige Ansprüche	22

4. Abschnitt: Die unechte GoA	22
A. Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1	23
B. Angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 2	23
■ Check zum 3. und 4. Abschnitt (unberechtigte und unechte GoA)	25
3. Teil: Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.	26
1. Abschnitt: Einführung zur Bedeutung und Funktion des Bereicherungsrechts	26
2. Abschnitt: Die Systematik der §§ 812 ff.	26
3. Abschnitt: Die Leistungskonditionen	27
A. Die Leistungskondition wegen Nichtschuld (condictio indebiti), § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1	27
I. „Etwas erlangt“	28
II. „Durch Leistung des Anspruchstellers“	28
III. „Ohne Rechtsgrund“	29
B. Die Leistungskondition wegen späteren Wegfalls des Rechtsgrundes (condictio ob causam finitam), § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1	30
C. Die Leistungskondition wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolgs (condictio ob rem), § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2	31
D. Die Leistungskondition wegen einredebehafteter Forderung, § 813 Abs. 1 S. 1	33
E. Die Leistungskondition wegen gesetzes- oder sittenwidrigen Empfangs einer Leistung (condictio ob turpem vel iniustam causam), § 817 S. 1	34
■ Check zu den Leistungskonditionen	36
4. Abschnitt: Die Nichtleistungskonditionen	37
A. Die Eingriffskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2	38
B. Die Verwendungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2	39
C. Die Rückgriffskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2	40
D. Die besonderen Nichtleistungskonditionen	41
I. Die Eingriffskondition gegen den nichtberechtigten Verfügenden, § 816 Abs. 1 S. 1	41
1. „Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten“	42

2. „Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten“	43
3. Rechtsfolge: „Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten“	44
II. Die Durchgriffskondiktion gegen den unentgeltlichen Empfänger (bei Verfügung eines Nichtberechtigten), § 816 Abs. 1 S. 2	45
III. Die Eingriffskondiktion gegen den nichtberechtigten Empfänger, § 816 Abs. 2	45
IV. Die Durchgriffskondiktion gegen den unentgeltlichen Empfänger (bei Verfügung eines Berechtigten), § 822	47
■ Check zu den Nichtleistungskonditionen	48
5. Abschnitt: Die bereicherungsrechtlichen Gegennormen	49
A. Ausschlusstatbestände gegenüber einzelnen Leistungskonditionen	49
I. § 814	49
II. § 815	50
B. Ausschlusstatbestand gegenüber allen Leistungskonditionen, § 817 S. 2	50
■ Check zu den bereicherungsrechtlichen Gegennormen	53
6. Abschnitt: Die Rechtsfolgen	54
A. Der Grundsatz: Normaler Umfang der bereicherungsrechtlichen Haftung, §§ 812 ff.	54
I. Herausgabe des Erlangten	54
II. Ergänzung durch § 818 Abs. 1	54
1. Nutzungen (Legaldefinition: § 100)	54
2. Surrogate	55
III. Die Wertersatzpflicht nach § 818 Abs. 2	56
IV. Der Wegfall der Bereicherung, § 818 Abs. 3	56
B. Die Ausnahme: Die verschärfte bereicherungsrechtliche Haftung, §§ 818 Abs. 4, 819, 820	60
I. § 818 Abs. 4	60
II. § 819 Abs. 1	61
III. § 819 Abs. 2	61
IV. § 820 Abs. 1 S. 1	62
V. § 820 Abs. 1 S. 2	62
■ Check zu den Rechtsfolgen	63

7. Abschnitt: Die Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge	65
■ Check zur Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge	69
8. Abschnitt: Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis	70
A. Der Grundsatz	70
B. Die Ausnahmen	73
I. Ausnahmen kraft Gesetzes	73
II. Nicht geregelte Ausnahmen	73
1. Ausnahmen aufgrund des Leistungsbegriffs	73
2. Ausnahmen aufgrund einer besonderen Wertung	76
■ Check zum Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis	78
4. Teil: Unerlaubte Handlungen	79
1. Abschnitt: Grundtatbestand des § 823 Abs. 1	81
A. Rechts(gut)verletzung	82
I. Leben	82
II. Körper- und Gesundheitsverletzung	83
III. Freiheit	84
IV. Eigentum	84
1. Substanzverletzung	85
a) Vorher intakte Sache	85
b) Mangelbehaftete Sache	85
aa) Ursprünglicher Mangel	85
bb) Weiterfressender Mangel	85
2. Sachentzug	87
3. Gebrauchsbeeinträchtigung	87
4. Rechtliche Beeinträchtigung	88
5. Immissionen	88
V. Sonstige Rechte	88
1. Deliktischer Schutz des Besitzes	89
2. Deliktischer Schutz der Familienrechte	90
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	91
a) Herleitung	91
b) Anwendbarkeit	91
c) Eingriff in den Schutzbereich	91
d) Rechtswidrigkeit	92
e) Konsequenzen für die Prüfung	92

4. Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb	93
a) Herleitung	93
b) Anwendbarkeit	93
c) Eingriff in den Schutzbereich	93
d) Rechtswidrigkeit	94
e) Konsequenzen für die Prüfung	94
■ Check zum 1. Abschnitt: A. Rechts(gut)verletzung	95
B. Verhalten; haftungsbegründende Kausalität und Zurechnung	96
I. Verhalten	96
1. Begriff	96
2. Abgrenzung positives Tun/Unterlassen	96
II. Haftungsbegründende Kausalität und Zurechnung	98
1. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie	98
2. Adäquanz	98
3. Schutzzweck der Norm	99
a) Verhaltensbezogene Wertung	99
b) Erfolgsbezogene Wertung	100
C. Rechtswidrigkeit	101
D. Verschulden	102
I. Verschuldensfähigkeit	102
II. Verschuldensgrad	103
■ Check zum 1. Abschnitt: B. Verhalten, haftungsbegr. Kausalität u. Zurechnung; C. RW; D. Verschulden	104
2. Abschnitt: Grundtatbestand des § 823 Abs. 2	105
A. Tatbestand	106
I. Schutzgesetz	106
1. Gesetz	106
2. Verbots- oder Gebotsnorm	107
3. Persönlicher und sachlicher Individualschutz	107
II. Verstoß gegen das Schutzgesetz	107
B. Rechtswidrigkeit	108
C. Verschulden	108
I. Verschuldensfähigkeit	108
II. Verschuldensgrad	108

3. Abschnitt: Grundtatbestand des § 826	109
A. Voraussetzungen	109
I. Schaden	109
II. Verstoß gegen die guten Sitten	109
III. Vorsatz	110
B. Fallgruppen	110
■ Check zum 2. und 3. Abschnitt (§ 823 Abs. 2 und § 826)	111
4. Abschnitt: Sonstige Anspruchsgrundlagen	112
A. § 831	112
I. Geschäftsherr, Verrichtungsgehilfe	113
II. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen	113
III. In Ausführung der Verrichtung	114
IV. Verschulden des Geschäftsherrn	115
B. § 832	116
I. Aufsichtspflichtiger, Aufsichtsbedürftiger	116
II. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Aufsichtsbedürftigen	117
III. Verschulden des Aufsichtspflichtigen	117
C. §§ 833, 834	118
I. § 833 S. 1	118
1. Rechts(gut)verletzung	118
2. Durch ein Tier	119
a) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie	119
b) Realisierung der spezifischen Tiergefahr	119
3. Anspruchsgegner = Tierhalter	119
4. Verschulden bei Luxustieren	119
nicht erforderlich	119
II. § 833 S. 2	120
III. § 834	121
5. Abschnitt: Mehrheit von Schädigern	121
A. Mittäter, § 830 Abs. 1 S. 1, und Teilnehmer, § 830 Abs. 2	122
I. Mitwirkung an unerlaubter Handlung als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe	123
II. Rechtswidrigkeit	123
III. Verschulden	123
B. Beteiligung, § 830 Abs. 1 S. 2	124
I. Kein Fall von § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2	125

II. Bei jedem Beteiligten ist anspruchsbegründendes Verhalten gegeben – abgesehen vom Nachweis der Kausalität	125
III. Einer der Beteiligten muss die Rechts(gut)verletzung bzw. den Schaden verursacht haben	125
IV. Es ist nicht feststellbar, wer von den mehreren die Rechts(gut)verletzung bzw. den Schaden verursacht hat	126
■ Check zum 4. und 5. Abschnitt.....	127
6. Abschnitt: Produkt- und Produzentenhaftung	128
A. Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1	128
I. Spezielle Verkehrssicherungspflichten des Herstellers	128
II. Modifizierung der allgemeinen Beweislastregeln	129
III. Konsequenzen für die Prüfung	131
B. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz	131
I. Voraussetzungen	132
1. Anwendbarkeit	132
2. Rechts(gut)verletzung	132
3. Durch den Fehler eines Produkts	132
4. Anspruchsgegner = Hersteller i.S.v. § 4 ProdHaftG	133
5. Kein Ausschluss gemäß § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG	133
II. Rechtsfolge	133
7. Abschnitt: Haftung nach StVG	134
A. Halterhaftung, § 7 Abs. 1 StVG	135
I. Voraussetzungen	135
1. Rechts(gut)verletzung	135
2. Bei Betrieb des Kfz	135
a) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie	135
b) Realisierung der Betriebsgefahr	135
3. Anspruchsgegner = Halter	136
4. Keine höhere Gewalt, § 7 Abs. 2 StVG	136
5. Kein Ausschluss oder Einschränkung	136
II. Rechtsfolge	137
B. Haftung des Kfz-Führers, § 18 Abs. 1 StVG	137
■ Check zum 6. und 7. Abschnitt (Produkt- und Produzentenhaftung sowie Haftung nach StVG)	139

8. Abschnitt: Schadensrecht	140
A. Schaden	141
B. Haftungsausfüllende Kausalität	141
C. Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff.	142
I. Naturalrestitution gemäß § 249	142
II. Schadenskompensation	144
D. Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens	145
■ Check zum 8. Abschnitt (Schadensrecht)	146

1. Teil: Einführung

Als Schuldverhältnis wird eine Rechtsbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen bezeichnet, durch die eine Person (der Gläubiger) berechtigt ist, von der anderen Person (dem Schuldner) eine Leistung zu fordern, vgl. § 241 Abs. 1.

Schuldverhältnisse entstehen entweder **durch Rechtsgeschäft** oder **kraft Gesetzes**. Daneben können sich auch aus bestimmten geschäftlichen Kontakten sog. „**rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse**“ ergeben.

- **Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse** entstehen gemäß § 311 Abs. 1 grundsätzlich durch Vertrag (z.B. Kaufvertrag, §§ 433 ff.) – also aufgrund übereinstimmender Willenserklärungen (mindestens) zweier Parteien, ausnahmsweise durch einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Auslobung, § 657) – also aufgrund lediglich einer Willenserklärung.
- **Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse** kommen gemäß § 311 Abs. 2 bereits durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die Anbahnung eines Vertrags oder ähnliche geschäftliche Kontakte zustande und können nach § 311 Abs. 3 auch zu Dritten bestehen, mit denen der Vertrag gar nicht geschlossen werden soll. Die rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse sind an sich als gesetzliche Schuldverhältnisse einzuordnen, sie sind jedoch den rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen weitgehend gleichgestellt.
- **Gesetzliche Schuldverhältnisse** entstehen unabhängig vom Willen der Parteien aufgrund einer gesetzlichen Anordnung.

Der wesentliche Unterschied zwischen rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen besteht darin, dass die Entstehung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nicht von einem Willen abhängig ist, eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen zu wollen.

!

Mit diesem Skript geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse:

- Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.
- Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.
- Unerlaubte Handlungen, §§ 823 ff.

Weitere gesetzliche Schuldverhältnisse sind z.B.:

- EBV, §§ 987 ff.
- Einbringung von Sachen bei Gastwirten, §§ 701 ff.
- Fund, §§ 965 ff.

2. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.

1. Abschnitt: Einführung zur Geschäftsführung ohne Auftrag

A. Bedeutung und Funktion der §§ 677 ff.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) in den §§ 677 ff. regeln, welche Folgen sich für die Beteiligten ergeben, wenn jemand ohne vertragliche Absprache oder sonstige Legitimation die Belange eines anderen wahrnimmt.

Eine derartige Regelung ist wegen der möglichen Interessenkollision zwischen den Beteiligten geboten:

- Derjenige, der für einen anderen dessen Angelegenheiten erledigt hat, der sog. Geschäftsführer, möchte seine Aufwendungen, die er bei der Geschäftsbesorgung zugunsten des anderen getätigt hat, von diesem ersetzt haben.
- Derjenige, in dessen Angelegenheiten der Geschäftsführer tätig geworden ist, der sog. Geschäftsherr, wird – und muss – die Aufwendungen des Geschäftsführers ersetzen, wenn er sowohl mit der Tatsache, dass der Geschäftsführer in seinem Bereich gehandelt hat, als auch mit der Art und Weise, wie dieser die Angelegenheit erledigt hat, einverstanden ist.

Beispiel: A befindet sich im Urlaub. Nachbar N, der mit A im gleichen Haus wohnt, nimmt – ohne von A beauftragt zu sein – aus Gefälligkeit ein von A bestelltes Paket entgegen und legt die Paketgebühr i.H.v. 5 € aus. Nachdem A aus dem Urlaub zurückgekehrt ist, händigt ihm N das Paket aus und verlangt von ihm den verauslagten Betrag i.H.v. 5 € ersetzt.

In diesem Fall war es A durchaus recht, dass N das Paket für ihn auch ohne Auftrag entgegengenommen hat. Die Annahme des Pakets und dessen Verwahrung durch N entsprach dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des A. Daher kann N von A Ersatz seiner Auslagen i.H.v. 5 € „wie ein Beauftragter“ gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 verlangen.

- Es kann aber auch Fallkonstellationen geben, in denen der Geschäftsherr entweder eine Einmischung in seine Angelegenheiten überhaupt nicht wollte oder er mit der Art und Weise, wie der Geschäftsführer tätig geworden ist, nicht einverstanden ist. In diesen Fällen wird er sich zum einen weigern, dem Geschäftsführer dessen Aufwendungen zu ersetzen, zum anderen wird er gegebenenfalls sogar vom Geschäftsführer Schadensersatz verlangen.

§§ 677 ff. sollen die kollidierenden Interessen von Geschäftsführer und Geschäftsherrn zu einem gerechten Ausgleich bringen.

Beispiel: Angenommen im obigen Beispiel hätte A das Paket nicht bestellt und er kann mit dem Inhalt auch nichts anfangen.

A war es nicht recht, dass N das Paket für ihn auch ohne Auftrag entgegen-genommen hat. Die Annahme des Pakets und dessen Verwahrung durch N entsprach nicht dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des A. Daher kann N von A in diesem Fall nicht Ersatz seiner Auslagen gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 verlangen.

Ein Anspruch aus § 684 S. 1 i.V.m. §§ 812 ff. scheidet ebenfalls aus, da A durch die Geschäftsführung des N nichts erlangt hat – insbesondere hat er keine eigenen Aufwendungen erspart. Folglich kann N von A keinen Ersatz der ausgelegten Paketgebühr verlangen.

Beachte: Dass N bei der Geschäftsbesorgung für A glaubte, sein Handeln entspreche dem Interesse und Willen des A, ändert an diesem Ergebnis nichts. Wer sich in fremde Angelegenheiten einmischt, handelt immer mit dem Risiko, dass er den Willen des Geschäftsherrn falsch einschätzt und deswegen evtl. die Aufwendungen, die er getätigt hat, nicht ersetzt erhält.

!

B. Arten der GoA

Nach dem Gesetz kann man die GoA in **vier Fallgruppen** aufteilen. Dabei ist zunächst zwischen der echten und der unechten GoA zu unterscheiden:

- Eine sog. **echte GoA** liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 677 (Geschäftsbesorgung – für einen anderen – ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung) gegeben sind.
- Eine **unechte GoA** ist gemäß § 687 gegeben, wenn der Geschäftsführer keine Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts hat (irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1) oder wenn dem Geschäftsführer der Fremdgeschäftsführungswille fehlt (angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 2).

Das Unterscheidungsmerkmal zwischen der echten und der unechten GoA ist der Fremdgeschäftsführungswille!

!

Die echte GoA wird wiederum in die berechnigte GoA und die unberechnigte GoA unterteilt:

- Eine (echte) **berechnigte GoA** setzt voraus, dass neben den Voraussetzungen des § 677 auch die Voraussetzungen des § 683 S. 1 gegeben sind. D.h., die Übernahme des Geschäfts muss dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn entsprechen.
- Entspricht die Übernahme des Geschäfts nicht dem Interesse und/oder dem Willen des Geschäftsherrn liegt eine (echte) **unberechnigte GoA** i.S.v. § 677 i.V.m. § 684 vor.



Das Unterscheidungsmerkmal zwischen der berechtigten und der unberechtigten GoA ist das Interesse und der Wille des Geschäftsherrn bzgl. der Übernahme der Geschäftsführung!

2. Abschnitt: Die (echte) berechnigte GoA

Aufbauschema: (echte) berechnigte GoA

A. Voraussetzungen

I. Voraussetzungen des § 677

1. Geschäftsbesorgung
2. Für einen anderen
 - a) Fremdes Geschäft
 - b) Kenntnis von der Fremdheit (Fremdgeschäftsführungsbewusstsein)
 - c) Fremdgeschäftsführungswille
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung

II. Voraussetzungen des § 683 S. 1

1. Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Willen des Geschäftsherrn
2. Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Interesse des Geschäftsherrn

B. Rechtsfolge

I. Anspruch des Geschäftsführers auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670

II. Ansprüche des Geschäftsherrn

1. § 677: Ausführung nach Interesse und Willen des Geschäftsherrn
2. § 681 S. 1: Anzeigepflicht
3. § 681 S. 2 i.V.m. §§ 666–668: Auskunft, Herausgabe des Erlangten, Verzinsung
4. § 280 Abs. 1: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bei Durchführung der GoA

A. Voraussetzungen der (echten) berechtigten GoA

Damit eine (echte) berechnigte GoA vorliegt, müssen sowohl die Voraussetzungen des § 677 als auch die des § 683 S. 1 gegeben sein.

I. Voraussetzungen des § 677

§ 677 verlangt eine Geschäftsbesorgung (1.) für einen anderen (2.) ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung (3.).

Liegen die Voraussetzungen des § 677 vor, ist eine echte GoA gegeben.

1. Geschäftsbesorgung

Unter einer Geschäftsbesorgung i.S.v. § 677 versteht man jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen. Erfasst ist jede Tätigkeit, die für einen anderen erledigt werden kann – also nicht nur rechtsgeschäftliches, sondern auch rein tatsächliches Handeln.

Beispiele: Abschluss eines Werkvertrags, um das zerbrochene Fenster im Haus des verreisten Nachbarn ersetzen zu lassen; Ausweichmanöver im Straßenverkehr, um den Radfahrer R nicht zu verletzen; Löschen eines Brandes, der in der Nachbarwohnung ausgebrochen ist.

2. Für einen anderen

Die Geschäftsbesorgung muss „für einen anderen“ erfolgt sein. Dies verlangt in objektiver Hinsicht ein fremdes Geschäft und subjektiv ist erforderlich, dass der Geschäftsführer zum einen gewusst hat, dass er ein fremdes Geschäft führt (Kenntnis von der Fremdheit – Fremdgeschäftsführungsbewusstsein) und er muss zum anderen auch den Willen gehabt haben, das Geschäft als fremdes zu führen (Fremdgeschäftsführungswille).

a) Fremdes Geschäft

Fremd ist ein Geschäft, wenn es zum Interessen- und Pflichtenkreis einer anderen Person gehört. Man unterscheidet drei Arten von fremden Geschäften:

- **Objektiv fremdes Geschäft:** Das Geschäft gehört objektiv zum Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen. D.h. das Geschäft gehört bereits nach seinem Gegenstand und äußeren Erscheinungsbild nicht zum Rechtskreis des Geschäftsführers.

Objektiv fremdes Geschäft = ausschließlich fremdes Geschäft

Auch fremdes Geschäft
= Handeln im Doppel-
interesse

Beispiele: A kommt an einer Unfallstelle vorbei und leistet dem Verletzten V Hilfe; F tilgt die Darlehensschuld seines Freundes B gegenüber der Bank.

- **Auch fremdes Geschäft:** Das Geschäft gehört sowohl zum Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen als auch zum Interessen- und Pflichtenkreis des Geschäftsführers. D.h. der Geschäftsführer handelt in diesem Fall im Doppelinteresse, da er sowohl seine eigene Angelegenheit als auch die eines anderen erledigt.

Beispiel: Mieter M hat eine brennende Kerze zu nah an die Gardinen gestellt, sodass ein Brand ausgebrochen ist. Er löscht den Brand mithilfe seines Feuerlöschers.

M handelt in diesem Fall, sowohl um seine eigenen Sachen vor der Zerstörung durch das Feuer zu retten – also im eigenen Interessen- und Pflichtenkreis –, als auch um das Haus des Vermieters vor einer Zerstörung zu bewahren – also im fremden Interessen- und Pflichtenkreis.

Da § 677 lediglich ein fremdes Geschäft verlangt, ist nicht erforderlich, dass es sich um ein ausschließlich fremdes Geschäft handelt, sondern es darf nur nicht ausschließlich eine eigene Angelegenheit des Geschäftsführers sein. Infolgedessen reicht das auch fremde Geschäft für § 677 aus.

!

Beachte: Auch in Fällen des objektiv fremden Geschäfts verfolgt der Handelnde mit seiner Tätigkeit oftmals ein eigenes Interesse – so tilgt F eventuell die Schuld seines Freundes B nur deswegen, weil er sich davon verspricht, dass dieser ihm dann künftig auch helfen wird, wenn er sich in Schwierigkeiten befindet. Dass der Geschäftsführer nicht vollkommen selbstlos handelt, sondern evtl. eigene Interessen vor Augen hat, macht das Geschäft aber nicht zum auch fremden Geschäft, da es nicht zum Pflichtenkreis des Geschäftsführers gehört.

Subjektiv fremdes
Geschäft = objektiv
neutrales Geschäft, das
Fremdcharakter durch
nach außen erkennbaren
Fremdgeschäftsfüh-
rungswillen erhält

- **Subjektiv fremdes Geschäft:** Das Geschäft hat keinen objektiven Bezug zu dem Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen, wird aber nach der erkennbaren Bestimmung des Geschäftsführers für einen anderen vorgenommen. Dieses objektiv neutrale Geschäft wird also zu einem subjektiv fremden Geschäft, wenn der Geschäftsführer den Willen hat, das Geschäft für einen anderen zu führen, und er diesen Fremdgeschäftsführungswillen im Zeitpunkt der Geschäftsvornahme nach außen erkennbar gemacht hat.

Beispiel: A erwirbt auf dem Flohmarkt eine alte Schreibmaschine bei V. Bei den Verhandlungen über den Preis erklärt A, er kaufe das Gerät für seinen Freund F, der leidenschaftlicher Sammler alter Schreibmaschinen sei.

Der Kauf einer Schreibmaschine ist ein objektiv neutrales Geschäft. A hat jedoch bei dem Ankauf den Willen gehabt, für F zu handeln, und er hat diesen Fremdgeschäftsführungswillen durch seine Äußerung gegenüber V auch nach außen deutlich gemacht. Daher liegt ein subjektiv fremdes Geschäft vor.

b) Fremdgeschäftsführungsbewusstsein

Der Geschäftsführer muss nicht nur objektiv ein fremdes Geschäft führen, sondern er muss auch wissen, dass er ein fremdes Geschäft führt (Fremdgeschäftsführungsbewusstsein).

Kenntnis von der Fremdheit = Fremdgeschäftsführungsbewusstsein

Diese Voraussetzung ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des § 677, folgt aber aus einem Umkehrschluss aus § 687 Abs. 1. Danach finden die §§ 677–686 keine Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, dass es sein eigenes sei (irrtümliche Eigengeschäftsführung).

!

Weiß der Geschäftsführer, dass er ein fremdes Geschäft führt, irrt sich aber über die Person des Geschäftsherrn, ist die erforderliche Kenntnis von der Fremdheit gegeben und es wird gemäß § 686 der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechnigt und verpflichtet.

Beispiel: Mieter A löscht in einer benachbarten Wohnung einen Brand. Dabei glaubt er, es handele sich um die Wohnung der jungen Frau, die er vorgestern in diese Wohnung gehen sah. In Wirklichkeit handelt es sich um die Wohnung der Großmutter der Frau.

A weiß beim Löschen des Brandes, dass er in einer fremden Wohnung tätig wird und somit ein fremdes Geschäft führt. Dass er sich dabei darüber geirrt hat, für wen er tätig geworden ist, ist gemäß § 686 unerheblich. Folglich wird die Großmutter als Wohnungsinhaberin aus der Geschäftsführung des A berechnigt und verpflichtet.

c) Fremdgeschäftsführungswille

Der Geschäftsführer muss zudem noch den Willen haben, das Geschäft für einen anderen zu tätigen (Fremdgeschäftsführungswille).

Diese Voraussetzung ergibt sich auch nicht aus dem Wortlaut des § 677, folgt aber aus einem Umkehrschluss aus § 687 Abs. 2. Danach finden die GoA-Vorschriften nur eingeschränkt und auch nur auf Verlangen des Geschäftsherrn Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes führt, obwohl er weiß, dass er nicht dazu berechnigt ist (angemaßte Eigengeschäftsführung). Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die §§ 677 ff. nur dann uneingeschränkt Anwendung finden, wenn der Geschäftsführer nicht nur weiß, dass er ein

!

fremdes Geschäft führt, sondern er es auch als fremdes Geschäft führen will.

Der Fremdgeschäftsführungswille muss im Zeitpunkt der Geschäftsbesorgung vorliegen. Handelt es sich bei dem Geschäftsführer um eine juristische Person, so hängt der Fremdgeschäftsführungswille vom Willen der Mitglieder des geschäftsführenden Organs ab.

Bei der Feststellung des Fremdgeschäftsführungswillens ist zwischen objektiv fremden, subjektiv fremden und auch fremden Geschäften zu differenzieren:

- Bei einem **objektiv fremden Geschäft** wird der **Fremdgeschäftsführungswille (widerleglich) vermutet**. Diese Vermutung stützt sich auf die Rechtsnatur des Geschäfts und die Lebenserfahrung: Wer in Kenntnis der Fremdheit ausschließlich im Interessen- und Pflichtenkreis eines anderen tätig wird, will das Geschäft in der Regel auch für den anderen führen.
- Bei einem **subjektiv fremden Geschäft** wird der Fremdgeschäftsführungswille nicht vermutet, sondern er **muss nach außen erkennbar in Erscheinung getreten** sein. Die Beweislast dafür, dass der Fremdgeschäftsführungswille zur Zeit der Geschäftsbesorgung vorgelegen hat, trägt der Geschäftsführer.
- Bei einem **auch fremden Geschäft** ist **umstritten**, wie der Fremdgeschäftsführungswille festzustellen ist:
 - Nach h.M. und Rspr. wird allein aufgrund des Umstandes, dass auch ein objektiv fremdes Geschäft vorgenommen worden ist, wie beim objektiv fremden Geschäft der Fremdgeschäftsführungswille vermutet.
 - Nach der Gegenansicht spricht bei Vornahme eines auch eigenen Geschäfts eine Vermutung dafür, dass der Handelnde ausschließlich mit Eigengeschäftsführungswillen tätig geworden ist. Ein Fremdgeschäftsführungswille könne nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte angenommen werden.
 - Eine dritte Auffassung ermittelt bei einem auch fremden Geschäft den Fremdgeschäftsführungswillen aufgrund einer wertenden Betrachtungsweise. Handelt es sich um ein Geschäft, dessen Erledigung in erster Linie einem Dritten obliegt und wird der Handelnde in Kenntnis dieser Letztverantwortlichkeit des Dritten tätig, so wird der Fremdgeschäftsfüh-

Beim subjektiv fremden Geschäft fehlt es an Anhaltspunkten, die eine Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens erlauben würden.

rungswille vermutet; in den übrigen Fällen ist er konkret nachzuweisen.

Klausurtripp: Damit man sich weitere Ausführungen zur GoA nicht abschneidet, sollte man diesen Meinungsstreit – wenn eine Streitentscheidung erforderlich ist – zugunsten der h.M. entscheiden.

Gegen die zweite und dritte Ansicht kann man anführen, dass sie in Fällen des auch fremden Geschäfts verhindern, dass der durch die GoA-Regeln angestrebte angemessene Interessenausgleich erreicht wird.

Aufbauhinweis: Die Kenntnis von der Fremdheit und der Wille, das Geschäft als fremdes zu führen, wird von vielen Autoren als ein Prüfungspunkt unter dem Stichwort „Fremdgeschäftsführungswille“ dargestellt. Da es sich allerdings um zwei subjektive Voraussetzungen handelt, deren Fehlen auch unterschiedliche Konsequenzen nach sich zieht, vgl. § 687 Abs. 1 und 2, sollte man in einer Klausur zwischen den beiden Prüfungspunkten deutlich differenzieren, um mögliche Fehler zu vermeiden.

3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung

Der Geschäftsführer muss ohne Auftrag des Geschäftsherrn oder sonstige Berechnigung gegenüber dem Geschäftsherrn gehandelt haben.

- **Ohne Auftrag** handelt, wer dem Geschäftsherrn weder aus Vertrag noch kraft Gesetzes verpflichtet ist.

Beispiel: A repariert die Uhr des B aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Werkvertrages.

Zwar besorgt A mit der Uhrenreparatur bewusst und gewollt ein Geschäft für B, er handelt dabei jedoch aufgrund des abgeschlossenen Werkvertrages nicht ohne Auftrag, sodass die Regeln der GoA nicht einschlägig sind. Die Rechtsbeziehung zwischen A und B wird vielmehr über die werkvertraglichen Regeln gemäß §§ 631 ff. geklärt.

- Eine **sonstige Berechnigung** kann sich aus einer familienrechtlichen Beziehung (z.B. Eltern gegenüber ihren Kindern) oder aus einer Amts- bzw. Organstellung (z.B. Organ einer juristischen Person) ergeben.

Beachte: Die allgemeine Hilfeleistungspflicht gemäß § 323 c StGB reicht für eine sonstige Berechnigung i.S.v. § 677 nicht aus, da diese Regelung keine Sonderbeziehung zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn begründet, sondern die Allgemeinheit betrifft.

§§ 677 ff. scheiden jedoch nur aus, wenn zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn bzgl. der vom Geschäftsführer vorgenommenen Geschäftsbesorgung ein Schuldverhältnis vorliegt!

Übernahme der Geschäftsführung = Beginn der Geschäftsführung

!

II. Voraussetzungen des § 683 S. 1

§ 683 S. 1 verlangt, dass die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht.

Beachte: § 683 S. 1 stellt auf die Übernahme, also den Beginn der Ausführung, ab und nicht auf die Art und Weise der Durchführung. Zu prüfen ist daher, ob es dem Interesse und Willen des Geschäftsherrn entspricht, dass der Geschäftsführer überhaupt tätig wird und nicht wie.

1. Interesse des Geschäftsherrn

Die Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Interesse des Geschäftsherrn, wenn sie für ihn objektiv nützlich ist, sich also vorteilhaft auswirkt. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist dabei die Übernahme, d.h. der Beginn der Geschäftsführung. Nicht nützlich sind unsachgemäße oder überflüssige Maßnahmen.

Beispiel: A versucht, einen Brand, der in der Wohnung des B ausgebrochen ist, zu löschen. Da sich in der Nähe des Brandherdes zahlreiche Zeitungen befinden, breiten sich die Flammen rasant aus und A muss seinen Rettungsversuch abbrechen. Infolgedessen brennt die Wohnung des B total aus.

Zwar war der Rettungsversuch des A letztlich erfolglos, da er den Brand nicht löschen konnte. Dies stand jedoch zu Beginn der Löschaktion des A nicht fest – sie hätte auch zum Erfolg führen können. Daher war es für B objektiv nützlich, dass A überhaupt versucht hat, die Flammen zu bekämpfen, sodass die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse des B entsprochen hat.

2. Wille des Geschäftsherrn

Die Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Willen des Geschäftsherrn, wenn

- der Geschäftsherr ausdrücklich oder konkludent damit einverstanden war (wirklicher Wille) oder
- der Geschäftsherr bei objektiver Beurteilung aller Umstände damit einverstanden gewesen wäre, wenn er bei Übernahme des Geschäfts gefragt worden wäre (mutmaßlicher Wille).

Vorrangig ist auf den wirklichen Willen des Geschäftsherrn zum Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung abzustellen. Hat der Geschäftsherr seinen Willen in irgendeiner Form tatsächlich geäußert, ist dieser maßgeblich, auch wenn er unvernünftig erscheint. Unerheblich ist auch, ob der Geschäftsführer den Willen des Geschäftsherrn kannte.

!

Ist der Geschäftsherr nicht voll geschäftsfähig, so kommt es auf den Willen des gesetzlichen Vertreters an.

Beispiel: A will seinem Freund F einen Gefallen erweisen und repariert heimlich dessen Fahrrad, das beim letzten Kneipenbummel der beiden Freunde nach einer kleinen Kollision mit dem Bordstein eine Acht im Hinterrad hatte. F hatte das Fahrrad jedoch nach Absprache mit seiner Frau bewusst nicht repariert, da sich die Eheleute gemeinsam ein Tandem anschaffen wollen.

Die Fahrradreparatur war für F objektiv nützlich und entsprach daher seinem Interesse. F hatte jedoch zuvor gegenüber seiner Frau den Willen geäußert, das Fahrrad nicht mehr reparieren zu wollen. Infolgedessen entsprach die Übernahme der Geschäftsführung nicht dem Willen des F.

Dass dieser Wille zum einen unvernünftig erscheint, da das Fahrrad noch reparaturfähig war und es sinnvoll sein kann, neben einem Tandem ein funktionsfähiges Fahrrad zu besitzen, und zum anderen dieser entgegenstehende Wille des F dem A bei Beginn der Reparatur nicht bekannt war, ist vollkommen unerheblich. Der Geschäftsführer mischt sich in die Angelegenheiten des Geschäftsherrn, der grundsätzlich selbst darüber entscheiden kann, ob und wie er seine Angelegenheiten regelt, ein und handelt daher immer mit dem Risiko, den Willen des Geschäftsherrn falsch einzuschätzen.

Unbeachtlich ist der entgegenstehende Wille des Geschäftsherrn gemäß § 679 nur, wenn der Geschäftsherr die vom Geschäftsführer wahrgenommene Aufgabe im öffentlichen Interesse hätte erfüllen müssen oder eine gesetzliche Unterhaltungspflicht des Geschäftsherrn ansonsten nicht erfüllt worden wäre.

Beispiele: Gesetzliche Unterhaltungspflicht zwischen Ehegatten gemäß §§ 1360 ff. oder zwischen Verwandten gemäß § 1601 ff.

Kann der wirkliche Wille des Geschäftsherrn nicht festgestellt werden, so ist sein mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Das ist der Wille, den der Geschäftsherr bei objektiver Beurteilung aller Umstände geäußert hätte, wenn er bei Geschäftsübernahme gefragt worden wäre. Dabei gilt der Grundsatz, dass ein objektiv nützlich Geschäft in der Regel auch dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht.

Beachte: Nach dem Wortlaut des § 683 S. 1 muss die Übernahme der Geschäftsführung sowohl dem Interesse als auch dem Willen des Geschäftsherrn entsprechen. Nach h.M. ist es aber auch ausreichend, wenn die Geschäftsübernahme zwar nicht dem Interesse, aber dem wirklichen Willen des Geschäftsherrn entspricht, da in diesem Fall keine unerwünschte Einmischung seitens des Geschäftsführers vorliegt.

Vorrang des individuellen Willens des Geschäftsherrn!



Beispiel: A, der glühender Schalke-Fan ist, möchte unbedingt – koste es, was es wolle – beim nächsten Heimspiel seines Teams dabei sein. Offiziell ist das Spiel allerdings ausverkauft. Freund F, der von dem Wunsch des A weiß, besorgt für A bei ebay eine Eintrittskarte, die allerdings den doppelten Preis kostet.

Eine derart überbeuerte Karte zu erwerben, ist – objektiv beurteilt – nicht nützlich und entspricht daher nicht dem Interesse des A. Da A allerdings auf jeden

- 1.** Was versteht man unter einer Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1?
1. Eine Leistung liegt vor, wenn der Leistende eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens zur Erfüllung einer, wenn auch nur vermeintlich bestehenden, Verbindlichkeit vorgenommen hat.
- 2.** Wann erfolgt die Leistung bei § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 rechtsgrundlos?
2. Die Leistung erfolgt „ohne rechtlichen Grund“, wenn der Leistende den mit der Leistung verfolgten Zweck nicht erreicht hat, wenn also die Verbindlichkeit nicht besteht oder – bei bestehender Verbindlichkeit – keine Erfüllung eintritt.
- 3.** Ist § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 im Fall einer Anfechtung nach § 142 Abs. 1 anwendbar?
3. Die Anfechtung des der Leistung zunächst zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts führt nicht zur *condictio ob causam finitam*, sondern wegen der Rückwirkungsfiktion des § 142 Abs. 1 zur *condictio indebiti* des § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1.
- 4.** Ist § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 anwendbar, wenn der Leistende neben der Erfüllung einer Verbindlichkeit noch weitere Leistungszwecke verfolgt?
4. Nach nahezu einhelliger Auffassung ist bei § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 nur auf den „Hauptzweck“ der Leistung abzustellen; weitere Leistungszwecke sind insofern für die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bedeutungslos.
- 5.** Ist § 813 Abs. 1 S. 1 eine eigene Anspruchsgrundlage?
5. § 813 Abs. 1 S. 1 stellt eine ergänzende Sondervorschrift zu § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 dar und ist damit selbstständiger Teil einer Anspruchsgrundlage.
- 6.** Was ist unter einer Einrede i.S.d. § 813 zu verstehen? Werden von dem Begriff der Einrede auch Einwendungen umfasst?
6. Unter einer „Einrede“ i.S.d. § 813 sind nur dauerhafte, sog. *peremptorische* Einreden zu verstehen. Hierzu zählen z.B. § 242, § 821, § 853 etc. Die Einrede der Verjährung nach § 214 Abs. 1 zählt jedoch nicht dazu, §§ 813 Abs. 1 S. 2, 214 Abs. 2. Einwendungen werden von § 813 nicht erfasst, da diese zur Folge haben, dass der Rechtsgrund entweder von vornherein nicht bestand oder nachträglich weggefallen ist.
- 7.** Wie muss der Leistungszweck bei der Leistungskondition des § 817 S. 1 bestimmt sein? Hat § 817 S. 1 eine ungeschriebene Voraussetzung?
7. Der Leistungszweck muss so bestimmt sein, dass der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt. Umstritten ist, ob beim Empfänger – als ungeschriebene Voraussetzung – positive Kenntnis vom Gesetzesverstoß bzw. das Bewusstsein vorhanden sein muss. Nach dem Wortlaut von § 817 S. 1 ist keine Kenntnis erforderlich; zudem soll durch § 817 S. 1 nur die Bereicherung beim Empfänger abgeschöpft und damit die materiell-rechtliche Güterordnung wiederhergestellt werden.